

BdB e.V. Geschäftsstelle Schmiedestraße 2 20095 Hamburg

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Annette Schnellenbach Leiterin des Referats I A 6

Mohrenstraße 37 10117 Berlin BdB e.V.
Dr. Harald Freter
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel 040 / 386 29 03-5
Fax 040 / 386 29 03-2
harald.freter@bdb-ev.de
www.bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, den 13. Oktober 2015

Übernahme von Dolmetscherkosten

Sehr geehrte Frau Schnellenbach!

In letzter Zeit werden wir von unseren Mitgliedern häufiger auf ein Problem hingewiesen, dass im Zuge der Übernahme von Betreuungen von Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, entsteht: die Übernahme der Dolmetscherkosten.

Zu den Aufgaben einer/eines Betreuer/in gehört der persönliche Kontakt zur/zum Klient/in. Bei diesen Kontakten ist eine persönliche Verständigung erforderlich. Sprechen beide nicht die gleiche Sprache, dann ist diese Verständigung nur mit Hilfe eines Dolmetschers möglich.

Die Rechtsprechung – z.B. BGH XII ZB 346/13 für den Fall eines Gebärdensprachdolmetschers, anzuwenden wohl auch allgemein auf Sprachdolmetscher – hat die dafür von der/dem Betreuer/in aufzuwendenden Kosten als mit der Vergütungspauschale abgegolten angesehen, so dass keine gesonderte Erstattung möglich ist.

Ein – sicherlich nicht repräsentatives, aber instruktives – Beispiel aus dem Raum München:

Eine Betreuerin wird für einen sprachunkundigen Klienten bestellt. Zum ersten Kontakttermin beauftragt sie einen Dolmetscher, der eine Anreise (2 x 1,25 Std.) und den Termin (1,5 Std.) mit 70,- Euro pro Std. und zzgl. der Anfahrtkosten berechnet. Dafür stellt er in Rechnung

Dolmetscherhonorar: 70,- Euro x 4,0 Std. = 280,- Euro,

Anfahrtkosten:

 $2 \times 91 \text{ km} \times 0.30 \text{ Euro/km} = 54.60 \text{ Euro}$

zusammen 334,60 Euro. Eventuell kommt hier noch Mehrwertsteuer dazu.

Die Betreuerin erhält im ersten Monat eine Vergütung von 44,- Euro x 7,0 Std. = 308,- Euro, später natürlich deutlich weniger. Sie hat darüber hinaus zu diesem Termin eine einfache Anreise von 58 km, wofür sie 40 Minuten benötigt.

Die Vergütung allein des Dolmetschers für einen Termin übersteigt also deutlich die Betreuervergütung. Das kann auch durch eine Mischkalkulation nicht aufgefangen werden. Diese Problematik dürfte in nächster Zeit angesichts der Flüchtlingssituation erheblich zunehmen. Bleibt es dabei, wird sich praktisch kein/e Betreuer/in mehr freiwillig bereitfinden, hier Betreuungen zu übernehmen.

Da die Rechtsprechung eindeutig ist, ist hier aus unserer Sicht ein klarer Handlungsbedarf gegeben, indem

entweder Dolmetscherkosten grundsätzlich über das Versorgungssystem übernommen werden zum Beispiel durch einen Rechtsanspruch, was im Einzelfall aber zu langwierigen Streitigkeiten in der Bedarfsfeststellung führen kann,

oder

durch eine einfache Änderung des VBVG Dolmetscherkosten als gesondert erstattungsfähig deklariert werden.

Wir bitten Sie dringend, entsprechende Schritte zu veranlassen und stehen für Rückfragen natürlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Freter

BdB-Geschäftsführer